



Neufassung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Anlagen und Spielplätze (Grünanlagensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 50 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl., S. 90, 93) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Butzbach in ihrer Sitzung am 18.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Öffentliche Grünanlagen haben vielfältige Funktionen und tragen maßgeblich zur Lebensqualität der Stadt bei. Sie stehen der Allgemeinheit sowohl zur Erholung als auch zur aktiven Freizeitgestaltung zur Verfügung. Diese Satzung dient dazu, durch Regelungen ein gemeinwohlverträgliches Miteinander zu gewährleisten, die Grünanlagen samt ihren Einrichtungen für eine möglichst lange Zeit für die Allgemeinheit zu erhalten und die Natur in ihnen zu schützen.

§ 1 – Gegenstand der Satzung

- 1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen Grünanlagen der Stadt Butzbach und ihren Anlageneinrichtungen.
- 2) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle von der Stadt Butzbach gestalteten und von ihr unterhaltenen öffentlichen Park-, Grün- und Freiflächen die der Allgemeinheit unentgeltlich für Erholungs- und Freizeit Zwecke einschließlich spielerischer und sportlicher Aktivitäten dienen. Hierzu zählen zum Beispiel Parkanlagen, Grünflächen, Kinderspielplätze/Kinderspielpunkte und sonstige Freizeitanlagen wie unter anderem Bolzplätze, Skateanlagen und Basketballplätze. Bestandteil der jeweiligen Anlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Anlageneinrichtungen.
- 3) Anlageneinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:
 1. Gegenstände und Einrichtungen, die der Sicherheit und der Verschönerung dienen, insbesondere Beleuchtungsanlagen, Schilder, Beete, Bäume, Brunnen, Kunstwerke, Denkmäler.

2. Gegenstände, und Einrichtungen, die den Benutzern und Benutzerinnen zum Gebrauch dienen, insbesondere Wege, Spiel-, Sport- und Fitnessgeräte, Sitzmöbel und Papierkörbe.
 3. sonstige bauliche Anlagen.
- 4) Keine Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind:
1. Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, des Bestattungswaldes, der Sportanlagen im Sinne der Benutzungsordnung für die städtischen Sportfelder der Stadt Butzbach und Badeanstalten,
 2. der Schlossplatz,
 3. die öffentlichen Grillplätze,
 4. die Festplätze,
 5. Flächen, die Bestandteil der öffentlichen Straßen im Sinne des hessischen Straßengesetzes sind,
 6. Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes.

§ 2 – Zweckbestimmung

- 1) Die öffentlichen Grünanlagen dienen als Ruhezonen zur Erholung und Entspannung der Benutzerinnen und Benutzer sowie der aktiven Freizeitgestaltung.
- 2) Die Grünanlagen dienen zugleich auch als Ausgleich für schädliche Umwelteinflüsse. Die dort lebenden Pflanzen und Tiere sind vor Störungen und schädlichen Einwirkungen aller Art zu schützen.

§ 3 – Verhaltensregeln, Verbote, Ausnahmen

- 1) In den Grünanlagen haben sich alle so zu verhalten, dass diese in ihrer Funktion als Ruhezonen, als Räume der aktiven Freizeitgestaltung und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen nicht beeinträchtigt werden. Bei der Benutzung gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Es darf niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen nach behindert werden. Es gelten insbesondere folgende Verhaltensregeln:
 1. Die Grünanlagen sowie die Anlageneinrichtungen sind möglichst schonend zu behandeln.
 2. Die Benutzungs- und Verhaltenshinweise auf den Schildern sind einzuhalten.
 3. Die Nachtruhe von 22:00 bis 06:00 Uhr ist einzuhalten.

4. Die Benutzung der Grünanlagen und deren Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Unterhaltung der Anlagen und der Einrichtungen erfolgt im Rahmen der üblichen Verkehrssicherungspflicht. Eine Pflicht zur Beleuchtung der Grünanlagen und zum Räumen von Schnee und Eis besteht nicht.
5. Die Grünanlagen sind sauber zu halten. Abfälle sind ordnungsgemäß in den Abfallbehältern zu entsorgen. Sofern keine zur Verfügung stehen oder bereits voll sind, sind Abfälle mitzunehmen.

2) In den Grünanlagen ist es insbesondere untersagt,

1. die Grünanlagen, deren Bestandteile sowie ihre Einrichtungen zu beschädigen, zu verunreinigen, wobei auch Bemalen, Besprühen, Beschriften, Beschmieren, Anbringen von Plakaten, Anschlägen, Aufklebern oder sonstiger Beschriftungen, das Bekleben oder ähnliches als Verunreinigung gilt,
2. Handlungen vorzunehmen, die zu Schäden an den Grünanlagen, deren Bestandteilen und deren Einrichtungen führen können,
3. die Grünanlagen zu befahren. Rollstühle, Krankenfahrstühle, medizinische Mobilitätshilfen und Laufräder für Kleinkinder sind hiervon ausgenommen. Sofern Einrichtungen extra dafür vorgesehen sind, dürfen diese entsprechend befahren werden (z.B. Skateanlagen mit Skateboards, ausgeschilderte Fahrradwege mit Fahrrädern),
4. mitgebrachten Müll in den Abfallbehältern zu entsorgen, insbesondere Haus-, Sperrmüll und Gartenabfälle,
5. Beete, besonders gekennzeichnete oder gesperrte Flächen zu betreten, Grünanlagen aufzugraben sowie Pflanzen, Sand, Erde oder Steine aus der Grünanlage zu entfernen,
6. freilebende Tiere, insbesondere Vögel, zu jagen, zu fangen, durch Bewerfen, Nachstellen oder in ähnlicher Art und Weise nicht nur unerheblich zu stören, zu füttern bzw. Futter- oder Lebensmittel zur Fütterung auszulegen,
7. Einrichtungsgegenstände der Grünanlagen an einen anderen Ort, auch innerhalb der Grünanlage, zu verbringen,
8. Waren oder Dienstleistungen anzubieten, diesbezügliche Rechtsgeschäfte abzuwickeln oder die Grünanlage zur Gewerbeausübung zu benutzen,
9. Schieß- und Schleudergeräte, mit Ausnahme üblicher Kinderspielzeuge, außerhalb von dafür vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen,
10. außerhalb der frei zugänglichen Rasenflächen und der dafür vorgesehenen Einrichtungen Ball- und Sportspiele auszuüben. Bei der Ausübung ist auf andere Nutzer besondere Rücksicht zu nehmen. Ball- und Sportspiele auf den frei zugänglichen Rasenflächen sind nur von 06:00 bis 22:00 Uhr erlaubt,
11. die Notdurft außerhalb dafür vorgesehener Einrichtungen zu verrichten,

12. zu grillen oder ein offenes Feuer zu entzünden und/oder es zu unterhalten,
 13. Veranstaltungen ohne entsprechende Ausnahmegenehmigung abzuhalten,
 14. Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Bluetooth-Boxen, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung in solcher Lautstärke zu betreiben oder zu spielen, dass andere dadurch belästigt werden,
 15. Sammlungen durchzuführen oder entsprechende Sammlungsbehältnisse in den Grünanlagen aufzubauen und
 16. zu lagern oder zu nächtigen, Einbauten wie z. B. Zelte, Sonnensegel, transportable Unterkünfte oder Vergleichbares aufzustellen.
- 3) Die Verhaltensregeln und Verbote gelten, mit Ausnahme der möglichst schonenden Behandlung der Grünanlage, nicht für städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Pflege, Instandhaltung, Reparatur etc. der Grünanlagen beauftragt sind, soweit dies für die Ausführung der Maßnahmen erforderlich ist. Das gleiche gilt für Unternehmen und deren Angestellten, die von der Stadt Butzbach mit solchen Maßnahmen beauftragt wurden, sowie für Rettungs- Lösch- und Polizeikräfte etc. im Einsatz, soweit dies für den Einsatz erforderlich ist.

§ 4 – Kinderspielplätze/Kinderspielpunkte und sonstige Freizeitanlagen

Für die Benutzung der Kinderspielplätze/Kinderspielpunkte und sonstigen Freizeitanlagen gilt:

1. Die Benutzung der Spielgeräte auf den Kinderspielplätzen und Kinderspielpunkten ist nur Kindern bis zu 14 Jahren gestattet, soweit durch Beschilderung nichts anderes geregelt ist. Kinder unter 6 Jahren dürfen die Spielgeräte nur in Begleitung einer zur Aufsicht befugten und befähigten Person benutzen, soweit die Benutzung für Kinder unter 6 Jahren nicht durch Beschilderung untersagt ist.
2. Nach Einbruch der Dunkelheit, spätestens ab 22:00 Uhr, ist der Aufenthalt in der Zeit bis 06:00 Uhr des folgenden Tages untersagt.
3. Der Konsum von Alkohol, Tabakwaren, berauschenden Cannabisprodukten, die Benutzung von E-Zigaretten oder Shishas sind auf Kinderspielplätzen, Kinderspielpunkten, Bolzplätzen und sonstigen Freizeitanlagen untersagt.
4. Tiere sind auf den Kinderspielplätzen/Kinderspielpunkten verboten.

§ 5 – Tiere in den Grünanlagen

- 1) Tiere dürfen in den Grünanlagen, mit Ausnahme des Vicus Romanus, nur gesichert mitgeführt werden. Auf dem Vicus Romanus ist das Mitführen von Tieren generell

untersagt. Von mitgeführten Tieren darf keine Gefahr für andere Nutzer, der Grünanlage samt ihren Bestandteilen und für andere Tiere in der Grünanlage ausgehen. § 4 Nr.4 bleibt hiervon unberührt.

- 2) Hunde dürfen nur an der Leine geführt werden.
- 3) Verunreinigungen von Tieren sind unverzüglich durch den Halter/der Halterin oder den Führer/der Führerin des Tieres zu entsorgen.
- 4) Reittiere sind in der Grünanlage nicht gestattet.
- 5) Dienst-, Blinden- und Assistenzhunde sind während des Einsatzes von den Regelungen der Absätze 1, 2 und 3 befreit. Dienstpferde sind während des Einsatzes von den Absätzen 1, 3 und 4 befreit.

§ 6 – Ausnahmegenehmigung

- 1) Ein Rechtsanspruch auf eine Ausnahmegenehmigung besteht nicht. Der Magistrat kann auf schriftlichen Antrag für den Einzelfall Ausnahmegenehmigungen von den Verboten und Verhaltensregeln dieser Satzung schriftlich bewilligen, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen, insbesondere eine Gefährdung des Zwecks der Grünanlagen und/oder schädliche Auswirkungen für die Grünanlagen nicht zu befürchten sind.
- 2) Die Ausnahmegenehmigung kann auf Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zum Schutz der Grünanlage und ihren Einrichtungen erforderlich ist. Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen auch nachträglich erlassen werden. Die Ausnahmegenehmigung kann nicht übertragen werden und ist nicht vererblich. Sie ist stets in der Grünanlage mitzuführen und befugten Personen der Stadt Butzbach auf Verlangen vorzuzeigen.
- 3) Soweit entsprechend der Ausnahmegenehmigung Einrichtungen aufgebaut werden dürfen, sind diese vom Inhaber/der Inhaberin der Ausnahmegenehmigung nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und bis zum Ende des Erlaubniszeitraums wieder abzubauen.
- 4) Die Ausnahmegenehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn
 1. eine Rechtsnorm oder ein unabweisbares öffentliches Interesse dies erfordert,
 2. der Inhaber/die Inhaberin der Ausnahmegenehmigung in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder der Ausnahmegenehmigung verstoßen hat,
 3. der Inhaber/die Inhaberin der Ausnahmegenehmigung der Zahlungsverpflichtung gegenüber der Stadt trotz Fristsetzung nicht nachkommt oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Inhabers/der Inhaberin eröffnet wurde,

4. der Inhaber/die Inhaberin der Ausnahmegenehmigung eine Auflage oder Nebenbestimmung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.
- 5) Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung werden Gebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Butzbach erhoben. Wenn mit der Ausnahmegenehmigung eine Gemeinnützigkeit oder ein besonderes kulturelles Interesse verbunden ist, kann von einer Gebührenerhebung abgesehen werden.

§ 7 – Vollzugsanordnungen

- 1) Der Magistrat kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Er kann auch die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung oder für bestimmte Nutzungsformen sperren, soweit dies zum Schutz der Grünanlage oder zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- 2) Der Magistrat kann Benutzungsregeln (auch zeitliche Vorgaben) für einzelne Anlageneinrichtungen durch Beschilderung, auch abweichend von dieser Satzung, vorgeben.
- 3) Nach erfolgter Ermahnung kann der Magistrat bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung einzelne Nutzer/Nutzerinnen von der weiteren Benutzung der Grünanlage für einen bestimmten Zeitraum ausschließen. Darüber hinaus kann bei Verstoß gegen Vorschriften dieser Satzung ein Benutzer/eine Benutzerin der Grünanlage verwiesen werden. Während des Ausschlusszeitraumes darf die Grünanlage nicht betreten werden.

§ 8 – Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
 1. entgegen des allgemeinen Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme gem. § 3 Abs.1 S.2, S.3 sich gegenüber anderen Nutzern/Nutzerinnen rücksichtslos verhält und diese dadurch gefährdet, schädigt oder mehr als den Umständen nach behindert,
 2. entgegen § 3 Abs.1 S.4 Nr.2 sich nicht an die Benutzungs- und Verhaltensregeln auf den Schildern hält,
 3. entgegen § 3 Abs.2 Nr.1 die Grünanlagen, deren Bestandteile sowie ihre Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt,
 4. entgegen § 3 Abs.2 Nr.2 Handlungen vornimmt, die zu Schäden an den Grünanlagen, deren Bestandteile sowie Einrichtungen führen können,
 5. entgegen § 3 Abs.2 Nr.3 die Grünanlagen befährt,

6. entgegen § 3 Abs.3 Nr.4 mitgebrachten Müll in den Abfallbehältern entsorgt,
7. entgegen § 3 Abs.2 Nr.5 Beete, besonders gekennzeichnete oder gesperrte Flächen betritt, Grünanlagen aufgräbt sowie Pflanzen, Sand, Erde oder Steine aus der Grünanlage entfernt,
8. entgegen § 3 Abs.2 Nr.6 freilebende Tiere bejagt, fängt, durch Bewerfen, Nachstellen oder in ähnlicher Art und Weise nicht nur unerheblich stört, füttert bzw. Futter oder Lebensmittel zur Fütterung auslegt,
9. entgegen § 3 Abs.2 Nr.7 Einrichtungsgegenstände an einen anderen Ort verbringt,
10. entgegen § 3 Abs.2 Nr.8 Waren oder Dienstleistungen anbietet, diesbezügliche Rechtsgeschäfte abwickelt oder die Grünanlage zur Gewerbeausübung benutzt,
11. entgegen § 3 Abs.2 Nr.9 Schieß- und Schleudergeräte, mit Ausnahme üblicher Kinderspielzeuge, außerhalb von dafür vorgesehenen Einrichtungen benutzt,
12. entgegen § 3 Abs.2 Nr.10 außerhalb der frei zugänglichen Rasenflächen und der dafür vorgesehenen Einrichtungen Ball- und Sportspiele ausübt, bei der Ausübung innerhalb der frei zugänglichen Rasenfläche keine Rücksicht auf andere nimmt oder solche Spiele außerhalb der dort genannten Zeiten ausübt,
13. entgegen § 3 Abs.2 Nr.11 die Notdurft außerhalb dafür vorgesehener Einrichtungen verrichtet,
14. entgegen § 3 Abs.2 Nr.12 grillt oder offenes Feuer entzündet/unterhält,
15. entgegen § 3 Abs.2 Nr.13 eine Veranstaltung ohne entsprechende Ausnahmegenehmigung abhält,
16. entgegen § 3 Abs.2 Nr.14 eine der dort benannten Gerätschaften in solcher Lautstärke betreibt, dass andere dadurch erheblich belästigt werden,
17. entgegen § 3 Abs.2 Nr. 15 Sammlungen durchführt oder Sammlungsbehältnisse aufstellt,
18. entgegen § 3 Abs.2 Nr. 16 in den Grünanlagen lagert oder nächtigt, Einbauten oder Vergleichbares aufstellt.
19. entgegen § 4 Nr.1 die Spielgeräte bei Überschreitung der Altersvorgaben benutzt,
20. entgegen § 4 Nr.2 sich auf den Kinderspielplätzen/Kinderspielpunkten außerhalb der dafür vorgegebenen Zeiten aufhält,

21. entgegen § 4 Nr. 3 in den dort genannten Orten Alkohol, Tabakwaren, berauschende Cannabisprodukte konsumiert oder E-Zigaretten und Shishas benutzt,
 22. entgegen § 4 Nr.4 Tiere auf den Kinderspielpunkten/Kinderspielplätzen mitführt,
 23. entgegen § 5 Abs.1 Tiere ungesichert in den Grünanlagen führt, Tiere im Vicus Romanus führt oder so führt, dass von ihnen eine Gefahr für andere Nutzer, der Grünanlage samt ihren Bestandteilen und für andere Tiere in der Grünanlage ausgeht,
 24. entgegen § 5 Abs.2 Hunde nicht an der Leine führt,
 25. entgegen § 5 Abs.3 Verunreinigungen von Tieren nicht unverzüglich entfernt,
 26. entgegen § 5 Abs.4 Reittiere in die Grünanlagen verbringt,
 27. entgegen § 7 Abs.3 sich trotz eines Ausschlusses oder Verweises in der Grünanlage aufhält.
- 2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer kraft Gesetzes oder durch Vertrag die Aufsichtspflicht über eine Person hat und es vorsätzlich oder fahrlässig zulässt, dass diese Person den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach dieser Satzung erfüllt.
- 3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 bis 1000,00 Euro geahndet werden.

§ 9 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Benutzung öffentlicher Anlagen und öffentlicher Kinderspielplätze vom 02. Januar 1989, zuletzt geändert am 08. Dezember 1992, außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Butzbach, den 14.01.2025

DER MAGISTRAT DER STADT BUTZBACH

M e r l e

Bürgermeister